

Datum 15.11.2019

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-066/2019

Gegenstand: Schulgärten

Einreicher: Fraktionsgem. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Die Stadtverwaltung Chemnitz unterstützt die Grundschulen dabei, ihr Wahlrecht (Klassenstufe 1/2 - Lernbereich mit Wahlcharakter) im Rahmen des Sachunterrichtes entsprechend des Lehrplanes (Stand: 1. August 2019) auszuüben.

Wie entsprechend der Übersicht zur Ratsanfrage RA-535/2019 zu entnehmen, verfügen bis auf vier Grundschulen alle Einrichtungen grundsätzlich über einen Schulgarten in unterschiedlichen Größen und Ausprägungen.

Die Neuanlage von Schulgärten wurde in den vergangenen Jahren durch das Gebäudemanagement und Hochbau im Rahmen von Schulhofsanierungen unterstützt. Darüber hinaus wird im Bedarfsfall seitens der Stadtverwaltung Chemnitz bereits jetzt z. B. Mutterboden für die bestehenden Beete bestellt, Wege angelegt oder saniert. Dabei handelt es sich um Kleinausgaben, die im Rahmen der Bewirtschaftung nicht explizit erfasst bzw. ausgewiesen werden.

Darüber hinaus konnten über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und weiterer geförderter Arbeitsgelegenheiten einige Schulgärten neu angelegt/umgestaltet bzw. wieder hergestellt werden.

Des Weiteren steht der Schulgarten im Botanischen Garten, Schulbiologie- und Naturschutzzentrum, (früherer Zentralschulgarten) für Schulen ohne eigenen Schulgarten zur Verfügung.

Ferner ist bei sämtlichen Grundschulneubauten seitens der Stadt Chemnitz die Errichtung eines Schulgartens vorgesehen. Auch bei Sanierung von Bestandsschulen findet die Einrichtung von Schulgärten Beachtung.

Zur Nutzung von Schulgärten in Kleingartenanlagen kann folgendes mitgeteilt werden. Die Schulgartennutzung ist keine unmittelbare kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sondern stellt eine Sondernutzung innerhalb einer Kleingartenanlage dar. Daher bedarf es stets der Zustimmung des Kleingärtnervereins.

Eine Bereitstellung von Schulgartenflächen innerhalb von Kleingartenanlagen ist deshalb grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den entsprechenden Kleingärtnervereinen möglich.

Aus zuvor genanntem sowie aus haftungsrechtlichen Gründen bedarf es stets einer Vereinbarung zwischen den unmittelbaren Partnern. Diese Sichtweise wird vom Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. als Generalpächter der Stadt geteilt. Die schriftliche Zustimmung/Stellungnahme des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. ist dennoch einzuholen.

Die Information der Schulen über den Sächsischen Schulgartenwettbewerb und zum Tag des Schulgartens kann gern über die Stadtverwaltung erfolgen.

Ralph Burghart
Bürgermeister